

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich Jugend und Soziales</b>	<b>Drucksachen-Nr. 18/2006</b>
<b>Mitteilungsvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>für die Sitzung des ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>14.02.2006</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Aufnahme von ein- und zweijährigen Kindern in Kindergartengruppen**

**Inhalt der Mitteilung:**

@->

Die außerhäusliche Tagesbetreuung von Kindern im Alter bis drei Jahren erfolgt auf unterschiedliche Weise:

- in Kindertagespflege,
- in Spielgruppen,
- in Kleinen Altersgemischten Gruppen (gemischte Krippen- und Kindergartengruppen) sowie
- in Kindergartengruppen.

Die langjährige Praxis vieler Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten, auch zweijährige Kinder in Kindergartengruppen aufzunehmen, ist durch die Budgetvereinbarung (Vereinbarung zur Ausgestaltung des § 9 Absatz 4 GTK) näher geregelt worden; sie stammt vom 12.07.2001 und ist mit Wirkung zum 01.08.2005 in einzelnen Punkten modifiziert worden. Danach können bis zu 20 % der Plätze einer Kindertageseinrichtung mit Kinder im Alter von ein oder zwei Jahren belegt werden; dabei belegt ein einjähriges Kind drei Kindergartenplätze und ein zweijähriges Kind zwei bis zweieinhalb Plätze.

Aufgrund einer Vielzahl von Rückfragen von Trägern und Leitungskräften von Kindertagesstätten hat die Verwaltung des Jugendamtes nach vorheriger Beratung mit der Planungsgruppe „Tagesbetreuung für Kinder“ und auf zwei Leiter/innen-Konferenzen Regelungen zusammengestellt, wie bei der Aufnahme von ein- und zweijährigen Kindern die Budgetvereinbarung in Bergisch Gladbach angewendet werden soll. Diese Regelungen sind den Trägern der Kindertagesstätten am 20.12.2005 zur Kenntnis gegeben worden (Anlage 1).

Am 21.12.2005 erreichte das Jugendamt der Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 01.12.2005 über die Änderung der Budgetvereinbarung (Anlage 2).

Danach gibt es in den Bergisch Gladbacher Regelungen zwei Punkte, die mit den Landeserlass nicht übereinstimmen:

- Dauer der Mehrfachbelegung von Kindergartenplätzen durch ein zweijähriges Kind,
- Elternbeitrag für ein ein- oder zweijähriges Kind, das mehrere Kindergartenplätze belegt.

### **Dauer der Mehrfachbelegung von Kindergartenplätzen durch ein zweijähriges Kind**

Das Ministerium legt die Budgetvereinbarung so aus, dass ein zweijähriges Kind, das nach dem 1. November aufgenommen worden ist, bis zum Ende des Kindergartenjahres zwei bis zweieinhalb Kindergartenplätze belegt, selbst wenn es einen Monat später das dritte Lebensjahr vollendet.

Die Verwaltung des Jugendamtes vertritt dagegen die Auffassung, dass die Mehrfachbelegung durch ein Kind in dem Monat endet, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet. Zum einen muss eine Gleichbehandlung mit den Kindern erfolgen, die im laufenden Betreuungsjahr mit Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden; dann belegen die Kinder nämlich nur einen Platz. Zum anderen ist es wichtig, dass im laufenden Kindergartenjahr immer wieder Plätze in den Kindergartengruppen frei werden, um Kinder aufnehmen zu können, die Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben, weil sie drei Jahre alt geworden sind oder als kindergartenaltrige Kinder nach Bergisch Gladbach zugezogen sind.

Nur unter dieser Voraussetzung sieht sich das Jugendamt in der Lage, den Trägern eine Genehmigung zu erteilen, bis zu 20 % der Kindergartenplätze mit zweijährigen Kindern zu belegen.

### **Elternbeitrag für ein ein- oder zweijähriges Kind, das mehrere Kindergartenplätze belegt**

Das Ministerium vertritt die Auffassung, dass für ein ein- oder zweijähriges Kind, das nach Budgetvereinbarung in einer Kindergartengruppe betreut wird und mehrere Kindergartenplätze belegt, nur der Kindergartenbeitrag zu entrichten ist. Dabei nimmt das Ministerium Bezug auf ein Gerichtsurteil, wonach dies so zu erfolgen hätte.

Die Verwaltung des Jugendamtes vertritt dagegen die Auffassung, dass durch die Belegung mehrerer Kindergartenplätze durch ein Kind für ein bis zwei Kindergartenplätze Elternbeiträge entfallen. Um den Ausfall von Elternbeiträgen auszugleichen, ist daher die Erhebung des Krippenbeitrags gerechtfertigt.

Beispiel für die Einkommensgruppe bis 36.813 €

• Kindergartenplatz mit einem 35-Stundenbudget	Monatsbeitrag 44,48 €
• Kindergarten-Ganztagsplatz	Monatsbeitrag 70,56 €
• Monatsbeitrag 44,48 € x 2,5	Monatsbeitrag 111,20 €
• Monatsbeitrag 70,56 € x 2,5	Monatsbeitrag 176,40 €
• Krippenbeitrag	Monatsbeitrag 141,12 €

Im Übrigen ist der Verweis des Ministeriums auf das Gerichtsurteil unpassend. Das Urteil bezieht sich auf den Fall, dass ein Krippen- oder Hortkind einen Kindergartenplatz belegt, weshalb das Gericht zu dem nachvollziehbaren Urteil kommt, dass die Eltern nur den Kindergartenbeitrag zu zahlen haben.

Schließlich hat der Jugendminister am 09.12.2005 im Zusammenhang mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs für 2006 mitgeteilt: „Kommunen können die Elternbeiträge künftig unter Beachtung einer sozialen Staffelung allein festsetzen.“

## **Ergebnis**

Die Verwaltung des Jugendamtes wird trotz des Landeserlasses an den Regelungen festhalten, wie sie den Trägern am 20.12.2005 mitgeteilt wurden.

Sobald die gesetzliche Grundlage vorliegt (voraussichtlich im Rahmen des Begleitgesetzes zum Haushalt 2006), beabsichtigt die Verwaltung des Jugendamtes eine neue Beitragstabelle zu erarbeiten und den Fachausschüssen und dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dabei soll eine einheitliche Beitragsregelung für die Tagespflege, die Kindertagesstätten und das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsgrundschulen erreicht werden. In diesem Zusammenhang kann dann auch die Beitragsregelung überprüft werden, wenn Kinder mehrere Plätze belegen.

## Anlage 1

FB 5 – 510 –8

Georg W. Geist – App. 14 28 36

Gabriele Odenthal – App. 14 28 37

Marita Wißmann-Hardt – App. 14 28 02

### **Aufnahme von ein- und zweijährigen Kindern in Kindergartengruppen Regelungen für die Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach**

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf die Kinder, die nach dem 31. Oktober des laufenden Betreuungsjahres drei Jahre alt werden.

#### **Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme von ein- und zweijährigen Kindern in Kindergartengruppen durch das Jugendamt**

Auf der Grundlage der Budgetvereinbarung erteilt das Jugendamt auf Antrag des Trägers (über den Spitzenverband der Wohlfahrtspflege) die Genehmigung, bis zu 20 % der Plätze der jeweiligen Kindertagesstätte mit ein- und zweijährigen Kindern zu belegen. Das Landesjugendamt und der Spitzenverband erhalten vom Jugendamt eine Kopie der Genehmigung, so dass sich die Mitteilung des Trägers über die veränderte Angebotsstruktur erübrigt. Dabei belegt ein einjähriges Kind drei und ein zweijähriges Kind bis zum Alter von drei Jahren zweieinhalb Kindergartenplätze; dies gilt in gleicher Weise bei der Berechnung der Nachmittagsbelegung. Die Genehmigung setzt voraus, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im jeweiligen Wohnbereich gewährleistet ist und eine Konzeption vorgelegt wird, wie die Kindertagesstätte den besonderen Erfordernissen der ein- und zweijährigen Kinder entsprechen will. Die Aufnahme von einjährigen Kindern bedarf zusätzlich der Zustimmung des Landesjugendamtes.

#### **Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme von ein- und zweijährigen Kindern in Kindergartengruppen durch das Landesjugendamt**

Auf der Grundlage der Budgetvereinbarung erteilt das Landesjugendamt auf Antrag des Trägers (über den Spitzenverband der Wohlfahrtspflege) und mit Zustimmung des Jugendamtes die Genehmigung, mehr als 20 % der Plätze der jeweiligen Kindertagesstätte mit ein- und zweijährigen Kindern zu belegen. Dabei belegt ein einjähriges Kind drei und ein zweijähriges Kind zweieinhalb Kindergartenplätze; dies gilt in gleicher Weise bei der Berechnung der Nachmittagsbelegung. Die Genehmigung setzt voraus, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im jeweiligen Wohnbereich gewährleistet ist und eine Konzeption vorgelegt wird, wie die Kindertagesstätte den besonderen Erfordernissen der ein- und zweijährigen Kinder entsprechen will.

Erläuterung: Von dieser Möglichkeit soll nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Die Wartelisten der meisten Kindergärten in Bergisch Gladbach weisen kaum noch Kinder auf, die drei Jahre und älter sind; vielmehr sind es überwiegend die zweijährigen Kinder, für die die Eltern einen Platz nachfragen. Die große Nachfrage nach Plätzen für zweijährige Kinder liegt mittlerweile bei etwa 50 %. Dieser großen Nachfrage kann nur in der Weise Rechnung getragen werden, dass sich alle Kindergärten für die Zweijährigen öffnen. Bei dieser Arbeitsteilung wird es nicht nötig und mit

Blick auf eine gleichmäßige Altersmischung nicht sinnvoll sein, mehr als 20 % der Plätze mit zweijährigen Kindern zu belegen.

### **Beendigung der Mehrfachbelegung in dem Monat, in dem die Kinder drei Jahre alt werden**

Das Jugendamt erteilt die Genehmigung zur Aufnahme von ein- und zweijährigen Kindern u.a. unter der Voraussetzung, dass ein Kind nur solange mehrere Kindergartenplätze belegt, bis es drei Jahre alt ist. Ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, belegt es nur noch einen Kindergartenplatz. Dies führt dazu, dass im laufenden Betreuungsjahr wieder Plätze frei werden, und es ermöglicht, Kinder mit Anspruch auf einen Kindergartenplatz oder jüngere Kinder wieder aufzunehmen.

Erläuterung: Die Auffassung des Landesjugendamtes, wonach ein zweijähriges Kind auch nach Vollendung seines dritten Lebensjahres bis zum Ende des Betreuungsjahres mehrere Kindergartenplätze belegt, kann sowohl aus fachlichen als auch aus finanziellen Gründen nicht nachvollzogen werden. Die Unhaltbarkeit der Position des Landesjugendamtes wird am folgendem Beispiel deutlich: Wird ein Kind im August aufgenommen, das im Januar des Folgejahres drei Jahre alt wird, so belegt es nach Auffassung des Landesjugendamtes bis zum 31. Juli des Folgejahres zwei bis zweieinhalb Kindergartenplätze. Wird dasselbe Kind erst mit drei Jahren im Januar aufgenommen zählt es einfach, obwohl der Betreuungsaufwand für das Kind größer sein wird, weil ihm der Vorlauf von fünf Monaten fehlt.

### **Anwendung der Budgetvereinbarung und Überbelegung**

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die Budgetvereinbarung nur dann angewandt werden kann, wenn im Wohnbereich der Bedarf an Kindergartenplätzen gedeckt ist und noch Plätze frei sind.

Mit Anwendung der Budgetvereinbarung verliert der Träger nicht das Recht, gemäß Betriebskostenverordnung bei Bedarf zusätzlich Kinder aufzunehmen. Sollen bei Anwendung der Budgetvereinbarung zusätzlich Kinder aufgenommen werden, so ist dies mit Zustimmung des Landesjugendamtes möglich; dazu ist beim Landesjugendamt eine Ausnahmegenehmigung auf vorzeitige Aufnahme von Kindern einzuholen. Wird dagegen die Budgetvereinbarung nicht angewandt, bedarf es bei der zusätzlichen Belegung gemäß Betriebskostenverordnung keiner Genehmigung; es reicht dann die Anzeige der Überbelegung beim Landesjugendamt mit Durchschrift an das Jugendamt.

**Die vorgenannten Regelungen gelten ab dem 01.01.2006.**

### **Elternbeiträge**

Weiterhin gilt: Belegt ein ein- oder zweijähriges Kind mehrere Kindergartenplätze, so haben die Eltern weiterhin den gesetzlichen Elternbeitrag für einen Krippenplatz zu entrichten. Ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, ist – abgestuft nach der vereinbarten Betreuungszeit - nur noch der Kindergartenbeitrag zu entrichten.

Bergisch Gladbach – 29.11.2005 <-@